



II-13417 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 0117/757-II/4/94

Wien, am 19. April 1994

An den

Präsidenten des Nationalrates

6081/AB

Parlament

1017 Wien

1994-04-25

zu 6227/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr LANNER und Kollegen haben am 3.3.1994 unter der Nr 6227/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Maßnahmen gegen Randalierer gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1) Sind Sie von den gewalttätigen Auseinandersetzungen einer niederländischen Schlägertruppe im Raum Westendorf und Hofgarten informiert?
- 2) Ist es richtig, daß die Gendarmerie keine Möglichkeit hatte, die Täter einem ordnungsgemäßen Verfahren zuzuführen?
- 3) Welche Möglichkeiten bestehen bei derartigen Ausschreitungen, die Täter mit einem Aufenthaltsverbot zu belegen?
- 4) Sind Sie bereit, Vorkehrungen zu treffen, damit niederländische Gewalttäter gegenüber Inländern keine Bevorzugung genießen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1.:

Ja.

Zu Frage 2.:

Nein, denn alle Täter konnten von den Gendarmeriebeamten angehalten, überprüft, vernommen und schließlich dem U-Richter vorgeführt werden. Weiters wurden auch vorläufige Sicherheiten einbehalten.

Außerdem konnten alle Fakten erhoben werden, die als Grundlage für die Einleitung der verschiedenen Strafverfahren dienen.

Zu Frage 3.:

Ein Aufenthaltsverbot kann nur unter den in § 18 des Fremdengesetzes aufgezählten Kriterien erlassen werden, die allerdings Sachverhalte wie den der Anfrage zugrundeliegenden prinzipiell erfassen können.

Bei Bürgern aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) erfährt diese Regelung durch § 31 des Fremdengesetzes insofern Einschränkungen, als ein Aufenthaltsverbot nur erlassen werden kann, wenn aufgrund des Verhaltens des Fremden die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet ist.

Zu Frage 4.:

Derartige Vorkehrungen sind nicht notwendig, weil keine Bevorzugung besteht.

Franz Ue